



## Drucksache Nr. 2006/AAS/001-01

- öffentlich -

# Beschlussvorlage

### Beratungsgegenstand

**Antrag der Gemeinde Stolzenau auf Gewährung einer  
Zuwendung nach § 117 NSchG für die Sanierung der  
"Weserkampfbahn"**

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinde Stolzenau werden unter Nachweis der Kosten für die Sanierung der Freisportanlage „Weserkampfbahn“ als Zuwendung nach § 117 NSchG in Verbindung mit dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.1990 Zuweisungen aus der Kreisschulbaukasse für den Primarbereich in Höhe von 42.123 € und für die Sekundarbereiche in Höhe von 365.066 € gewährt. Wenn die Gemeinde Stolzenau für die Sanierung Mittel Dritter erhält, sind diese bei der Zuwendungshöhe zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen werden frühestens 2008 bereit gestellt.

### Beratungsfolge

#### Gremium:

- Ausschuss für die allgemein bildenden Schulen
- Kreisausschuss
- Kreistag

#### Datum:

06.07.2006

## Sachverhalt

Die Gemeinde Stolzenau hat mit Schreiben vom 06.03.2006 die Absicht bekannt gegeben, die Freisportanlage „Weserkampfbahn“ zu sanieren. Sie hat dafür eine Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse beantragt.

Die „Weserkampfbahn“ ist eine in den dreißiger Jahren errichtete Freisportanlage mit leichtathletischen Einrichtungen und einer Sporthalle.

1985 sind die Kunststofflaufbahn, die Hochsprunganlage und die Weitsprunganlagen gebaut worden. Die Maßnahmen wurden mit 35.000 DM aus Sportfördermitteln und mit 130.000 DM (Gesamtkosten: 315.000 DM) aus Schulbaumitteln des Landkreises gefördert. Die Zuwendung aus Schulbaumitteln wurde gewährt, weil es sich bei der „Weserkampfbahn“ um schulisch notwendige Freisportanlagen handelt.

Bereits im Jahre 2000 hatte die Gemeinde die Absicht, die Anlage zu sanieren. Ein Ortstermin am 13.04.2000 bestätigte die Sanierungsnotwendigkeit.

Mit Beschluss vom 20.06.2000 wurden ein Darlehen in Höhe von 11.000 DM (Kostendrittel Primarbereich) und ein Darlehen in Höhe von 68.500 DM (Anteile für die Sekundarbereiche) bewilligt. Zu einer Auszahlung kam es jedoch nicht, weil die Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

Mit der jetzigen Maßnahme beabsichtigt die Gemeinde Stolzenau eine Totalsanierung. Einzelheiten sind dem „Erläuterungsbericht“ der Gemeinde Stolzenau zu entnehmen (Anlage 1).

Die Sportstätte wird von den örtlichen Schulen (GS, RS, Gy, FöSGE) im Rahmen des Schulsports genutzt. Darüber hinaus findet eine außerschulische Nutzung durch Sportvereine statt.

Nach der Kostenberechnung der Gemeinde Stolzenau vom 10.03.2006 beträgt der finanzielle Aufwand 856.500 € (bereits mit 19 % Mehrwertsteuer berechnet), wovon allein rund 321.450 € auf die Kunststoffbeläge entfallen.

Zurzeit werden an der Grundschule 12, der Realschule 18, dem Gymnasium 40 und der Förderschule GE 6 Klassenverbände unterrichtet.

Nach dem Schulentwicklungsplan – Fortschreibung 2005/2019 – werden im langfristigen Zielplan folgende Klassenzahlen erwartet: Grundschule 9, Realschule 18, Gymnasium 34, Förderschule GE 6.

Die Freisportanlage ist deshalb in diesem Umfang mittel- und langfristig schulisch erforderlich.

Die Förderschule nutzt die Freisportanlagen jedoch nur einmal pro Woche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft. Von einer regelmäßigen schulsportlichen Nutzung kann deshalb nicht gesprochen werden. Dies wurde bei der folgenden Berechnung der Nutzungsanteile berücksichtigt.

Nach § 117 NSchG gewähren die Landkreise den kreisangehörigen Gemeinden Zuwendungen zu den notwendigen Schulbaukosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Zuwendungen können auch für größere Instandsetzungen gewährt werden. Die Frage, ob es sich um eine größere Instandsetzung handelt, wird nach der zu § 118 NSchG ergangenen Verordnung des MK vom 18.07.1975 (Nds. GVBl. S. 218) beurteilt. Danach ist eine größere Instandsetzung anzunehmen, wenn die Sanierungskosten mindestens 2,5 v.H. der Neubaukosten der Anlage betragen. Die Maßnahme ist eine „größere Instandsetzung“.

Nach dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.1990 werden Zuwendungen für Sportstätten nach folgenden Grundsätzen gewährt:

1. Langfristiger Schulbedarf muss vorliegen,
2. Zuwendungsfähiger Betrag = Kostenberechnung nach DIN 276 ohne Baugrundstück und Erschließung,
3. Abzüglich Landesmittel,
4. Abzüglich Sportfördermittel des Landkreises,
5. Abzüglich andere Fremdmittel,
6. Vom verbleibenden Betrag bei Schulen
  - der Sekundarbereiche 50 % Kreiszuwendung
  - des Primarbereichs 33 1/3 % Kreiszuwendung
  - in gemeinsamer Trägerschaft vorher Aufteilung nach dem langfristigen Klassenzahlenverhältnis.
 Durch diese Prozentsätze ist zugleich der Vereinsnutzung pauschal Rechnung getragen.

Für die Sanierung/größere Instandsetzung von Sportfreianlagen und Sporthallen

1. Die Kosten müssen 100.000 DM überschreiten.
2. Im übrigen wie bei Neubaumaßnahmen.

Der kreiseigene Hochbau kann zu den ermittelten Sanierungskosten keine baufachliche Stellungnahme abgeben, weil auf diesem speziellen Gebiet keine Erfahrungswerte vorliegen.

Die Sanierungskosten sind nach dem langfristigen Klassenzahlenverhältnis aufzuteilen:

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Gemeinde Stolzenau (GS, SKG) | 9 Klassen         |
| Landkreis (RS 18, Gy 34)     | <u>52 Klassen</u> |
| Insgesamt                    | 61 Klassen        |

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| Gemeindeanteil 9/61 von 856.500 € =                                 | 126.359 € |
| Davon 1/3 als Zuwendung nach<br>§ 117 NSchG für den Primarbereich = | 42.123 €  |

|                                                                         |           |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Landkreisanteil 52/61 von 856.500 € =                                   | 730.131 € |
| Davon 50 % als Zuwendung nach<br>§ 117 NSchG für die Sekundarbereiche = | 365.066 € |

Mit dieser prozentualen Aufteilung ist zugleich der Vereinsnutzung  
pauschal Rechnung getragen.